

Präambel:

Der Datenlieferant vertreibt Produkte/Leistungen auf dem Gebiet des Bohrens und weiteren Werkzeugzubehöres. Zur Bewerbung dieser Produkte/Leistungen hat der Datenlieferant Texte, Zeichnungen, Bilder, Fotos, Pläne, Skizzen, Tabellen und ähnliche Werbemittel [nachfolgend: Daten] selbst angefertigt, für sich anfertigen lassen oder Rechte hieran erworben.

Der Datenlieferant ist Inhaber der Rechte an diesen Daten. Er beabsichtigt, dem Datennutzer Rechte an diesen Daten einzuräumen, damit der Datennutzer die Produkte/Leistungen des Datenlieferanten eigenständig gegenüber seinen Kunden bewerben kann. Zum Schutz der von dem Datenlieferanten erbrachten zeitlichen und finanziellen Investitionen zur Anfertigung bzw. Sammlung der Daten erfolgt die Einräumung der Rechte an den Datennutzer ausschließlich mittels der nachfolgenden Vereinbarungen.

§ 1 Überlassen der Daten

Der Datenlieferant stellt dem Datennutzer unentgeltlich Daten zur Verfügung, ohne dass er hierzu nach dieser Vereinbarung verpflichtet ist. Der Datennutzer ist anschließend berechtigt, die bereitgestellten Daten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden. Eine von diesen Bestimmungen abweichende Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Datenlieferanten. Bestehen Zweifel darüber, welche Daten zur Verfügung gestellt worden sind, trifft den Datennutzer die Darlegungs- und Beweislast.

§ 2 Rechte und Pflichten des Datennutzers

1. Durch das Zurverfügungstellen der Daten erlangt der Datennutzer das einfache Recht, die Daten zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, jedoch ausschließlich soweit dies im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs und erforderlichen Umfangs dem Datennutzer zur Bewerbung der Produkte/Leistungen des Datenlieferanten für eigene Kataloge, Preislisten, Anzeigen, Newsletter, Webseiten oder ähnliche Mittel im Wege der Geschäftsanbahnung/Geschäftsdurchführung dient. Das Nutzungsrecht beinhaltet nicht das Recht, die Daten zu verändern, mit Ausnahme einer Anpassung der Daten an das spezifische darstellende Medium.

Der Datennutzer ist nicht berechtigt, Dritten Rechte an den Daten einzuräumen oder ihnen zu gestatten, die Daten für ihre eigenen Werbemaßnahmen zu nutzen. Die Weitergabe an Dienstleister zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Werbemaßnahmen für den Datennutzer ist gestattet.

§ 3 Datensicherheit

1. Der Datennutzer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und andere Personen, die Zugang zu den Daten besitzen, über den Umfang seines Nutzungsrechtes zu informieren.
2. Der Datennutzer führt die notwendigen Sicherungsmaßnahmen durch, um den Missbrauch durch Dritte auszuschließen.
3. Der Datennutzer verpflichtet sich, Angaben über Preise und sonstige Konditionen vertraulich zu behandeln.

§ 4 Haftungsbeschränkung

1. Der Datenlieferant kann eine Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten nicht gewähren.

2. Der Datenlieferant haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang der von ihm übernommenen Garantie. Bei einfacher fahrlässiger Verletzung einer Pflicht durch den Datenlieferanten oder einem seiner Erfüllungsgehilfen, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Datenlieferanten der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung des Datenlieferanten besteht nicht.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Datenlieferanten.

§ 5 Dauer und Beendigung

1. Sobald die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien endet, der Datennutzer also die durch den Datenlieferanten gelieferten Produkte nicht mehr vertreibt, endet das Nutzungsrecht des Datennutzers automatisch, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Datenlieferanten bedarf.
2. Zudem sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung (E-Mail, Fax, Brief) zu kündigen.
3. Zudem ist eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Datennutzer gegen eine der Vereinbarungen verstößt.
4. Wird die Vereinbarung durch § 5 Ziffer 1, 2 oder 3 beendet, hat der Datennutzer die Pflicht, die Nutzung der Daten zu unterlassen sowie alle Daten, die ihm durch den Datenlieferanten zur Verfügung gestellt worden sind, zu löschen. Dies gilt auch für angefertigte Kopien. Die vollständige Löschung ist dem Datenlieferanten unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Andere Vereinbarungen über Daten

Sollten zwischen den Parteien bereits Vereinbarungen über die Nutzung von Daten bestehen, werden diese mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben.

Sollten Regelungen in sonstigen Vereinbarungen und / oder allgemeinen Vertragsbedingungen (beispielsweise AEB und AVB) in Bezug auf Nutzungsrechte an Daten bestehen, geht im Zweifel die vorliegende Nutzungsvereinbarung vor.

§ 7 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderungen und Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird die Gültigkeit des übrigen Inhaltes hiervon nicht berührt.
2. Sofern der Datennutzer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand der Hauptsitz des Datenlieferanten vereinbart. Für die Vereinbarungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.